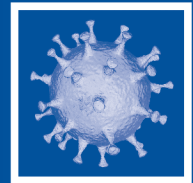


Stand
30.05.2022

Coronavirus Handlungshilfe für Corona- Schnell- und Selbsttests



Am 25. Mai 2022 traten die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel außer Kraft. Die BGHM unterstützt Unternehmen und Einrichtungen auch nach diesem Datum weiter in Fragen des betrieblichen Infektionsschutzes. Die BGHM hilft den Betrieben damit, ihre Pflichten gemäß Arbeitsschutzgesetz zu erfüllen. Dieses verpflichtet Arbeitgebende, Risiken für Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten zu beurteilen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Das betrifft auch weiterhin den Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus. Zudem kann sich die Notwendigkeit von Infektionsschutz-Maßnahmen aus Regelungen des jeweiligen Bundeslandes oder aus dem Infektionsschutzgesetz ergeben.

Seit Beginn der Pandemie mussten Betriebe den Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus am Arbeitsplatz in ihrer Gefährdungsbeurteilung beachten. Den rechtlichen Rahmen hierfür fanden sie in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Die BGHM hatte diese Vorschriften mit [Handlungshilfen](#) für Betriebe konkretisiert.

Der Wegfall von Verordnung und Regel eröffnet den Arbeitgebenden nun deutlich mehr Entscheidungsspielraum. Er entbindet sie jedoch nicht von der Pflicht, Ansteckungsrisiken im Arbeitsschutz zu berücksichtigen.

Unterstützung bei der Integration des Infektionsschutzes in die Gefährdungsbeurteilung bieten nach wie vor die branchenspezifischen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger. Diese werden allerdings nicht mehr aktualisiert. Dennoch stellen die dort beschriebenen Maßnahmen unverändert den Stand des Infektionsschutzes in Betrieben dar. Im Rahmen ihres allgemeinen Präventionsauftrags berät die BGHM auch weiterhin bei Bedarf zu Themen des Infektionsschutzes.

Weitere Informationen enthält auch eine FAQ-Liste, die das Bundesministerium auf seiner Website [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) veröffentlicht hat.



Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Schnell- und Selbsttests im Betrieb

Testen liefert einen wertvollen Hinweis auf das allgemeine Infektionsgeschehen und kann Infektionsketten identifizieren. Dadurch können Ansteckungen reduziert und die Funktionsfähigkeit des Betriebes aufrechterhalten werden.

Die Durchführung von Tests kann auf zwei Wegen erfolgen:

1. Aushändigung von Test-Kits für die Durchführung zu Hause.
Ein guter Zeitpunkt für die Testung zu Hause ist unmittelbar vor der Arbeit.
2. Selbsttestungen im Betrieb.

Für die Selbsttestung im Betrieb sollten folgende Aspekte geregelt sein:

1. Bedarf und Beschaffung

1. Feststellen, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten.
Diesen sollte **ein Test pro Woche** angeboten werden.
2. Auswahl eines geeigneten Selbsttests. [BfArM - Antigen-Tests auf SARS-CoV-2](#)
3. Anzahl der benötigten Tests für einen bestimmten Anwendungszeitraum ermitteln.
4. Bezugsquellen (medizinischer Fachgroßhandel, Apotheken, Drogeriemärkte...) auswählen und Bestellvorgänge organisieren.

2. Lagerung und Haltbarkeit

Die Zuverlässigkeit der Testergebnisse ist von ordnungsgemäßer Lagerung abhängig; die Angaben auf dem Beipackzettel sind zu beachten.

Testkits müssen bei Raumtemperatur aufbewahrt werden. Sie sollen nicht der prallen Sonne (z. B. im Auto) ausgesetzt, aber auch nicht im Kühlschrank gelagert werden. Das angegebene Haltbarkeitsdatum ist zu beachten.

3. Testkonzept

Folgende Aspekte sollten für ein Testkonzept betrachtet werden:

- Wann, wo und wie oft die Tests durchgeführt werden sollen.
- Die Möglichkeit der Teilnahme der zu testenden Mitarbeiter an den Tests muss sichergestellt sein.
- Schichtarbeit, Außendiensttätigkeit, Geschäftsreisen, Kundenkontakt, mobiles Arbeiten und Rückkehr nach längerer Abwesenheit, etc. sind zu berücksichtigen.
- Die Testung sollte möglichst vor einem Kontakt zu anderen Personen im Betrieb vorgenommen werden.

Prinzipiell gilt: Wiederholte Testungen erhöhen die Aussagekraft.

4. Vorbereitung und Organisation

1. Aufklärung der Beschäftigten, wie Selbsttests in das betriebliche Hygienekonzept eingeordnet werden (Grenzen der Aussagekraft, Einhalten der AHA+L- Regeln, etc.).
2. Wenn Hilfe bei der Durchführung des Selbsttests benötigt wird, sollte eine mit der Durchführung dieser Tests vertraute Person im Bedarfsfall für Fragen zur Verfügung stehen. Aus Gründen des Infektionsrisikos kann keine unmittelbare Hilfe erfolgen.
3. Auswahl geeigneter Räumlichkeiten für Testungen:
 - Ausreichend großer Raum, der gut belüftet werden kann.
 - Bei Testdurchführung unter Aufsicht sollte nur die aufsichtführende Person anwesend sein.
 - Die Oberflächen müssen zur Reinigung und/oder Desinfektion geeignet sein.
 - Eine Möglichkeit, die Hände zu waschen oder zu desinfizieren, sollte vorhanden sein.
 - Verhaltensweisen können durch Beschilderung gefördert werden.
4. Auf die Einhaltung der AHA+L-Regeln vor, während und nach der Testung achten, Ansammlungen von Beschäftigten im oder vor dem Testraum vermeiden.
5. Sicherstellen, dass bei positivem Testergebnis die vorgesehenen Maßnahmen eingeleitet werden können.
6. Aufklärung zur weiteren Einhaltung der AHA+L-Regeln, auch bei negativem Testergebnis.

5. Testdurchführung

1. Bereitstellung erforderlicher Materialien:
 - Testkits mit Gebrauchsanleitungen
 - Abstellmöglichkeiten für die jeweiligen Testutensilien
 - Müllbeutel für die Entsorgung der benutzten Testkits
 - Abfallbehältnis, reißfest, feuchtigkeitsbeständig und dicht, z. B. dickwandiger Müllsack
 - Händedesinfektionsmittel
 - Flächendesinfektionsmittel
 - Kurzeitwecker oder Stoppuhr
 - Dokumentationsbogen oder Alternativen
2. Der oder die Beschäftigte führt den Test anhand der Gebrauchsanleitung durch.
Achtung! Bei Überschreitung der in der Gebrauchsanleitung vorgegebenen Ablesezeit kann das Ergebnis falsch sein.
3. Die getestete Person verpackt die verwendeten Testutensilien in den Müllbeutel und entsorgt diesen in das bereitgestellte Abfallbehältnis. Sie wäscht sich die Hände gründlich mit Wasser und Seife. Alternativ kann Handdesinfektionsmittel angewendet werden. Nach Testdurchführung muss der Testraum ausreichend gelüftet werden.
4. Im Testraum sind die Kontaktflächen nach Benutzung zu reinigen oder zu desinfizieren.

5. Interne Dokumentation:

Die Dokumentation der Ergebnisse der durchgeführten Tests ist nicht verpflichtend, kann aber wichtige Hinweise zum Infektionsgeschehen im Betrieb geben und möglicherweise neue Informationen zur besseren Bekämpfung der Corona-Pandemie liefern (z. B. Häufung von Fällen in bestimmten Arbeitsbereichen). Auch als Hinweis auf ein mögliches betriebliches Infektionsgeschehen kann eine Dokumentation, zum Beispiel im Verbandbuch, hilfreich sein. Weiterhin kann sie auch für eventuell erforderliche Nachermittlungen des Gesundheitsamtes verwendet werden. Wenn sich ein Betrieb aus diesen Gründen für eine Dokumentation entscheidet, ist zu berücksichtigen, dass es sich um vertrauliche personenbezogene Daten handelt. Folgende Punkte könnten dokumentiert werden:

- Anzahl der ausgegebenen und durchgeführten Selbsttests pro Woche,
- Anzahl der positiven Testergebnisse pro Woche,
- Namen der positiv getesteten Beschäftigten und Datum der Erfassung,
- Anzahl der durch einen PCR-Test bestätigten positiven Testergebnisse.

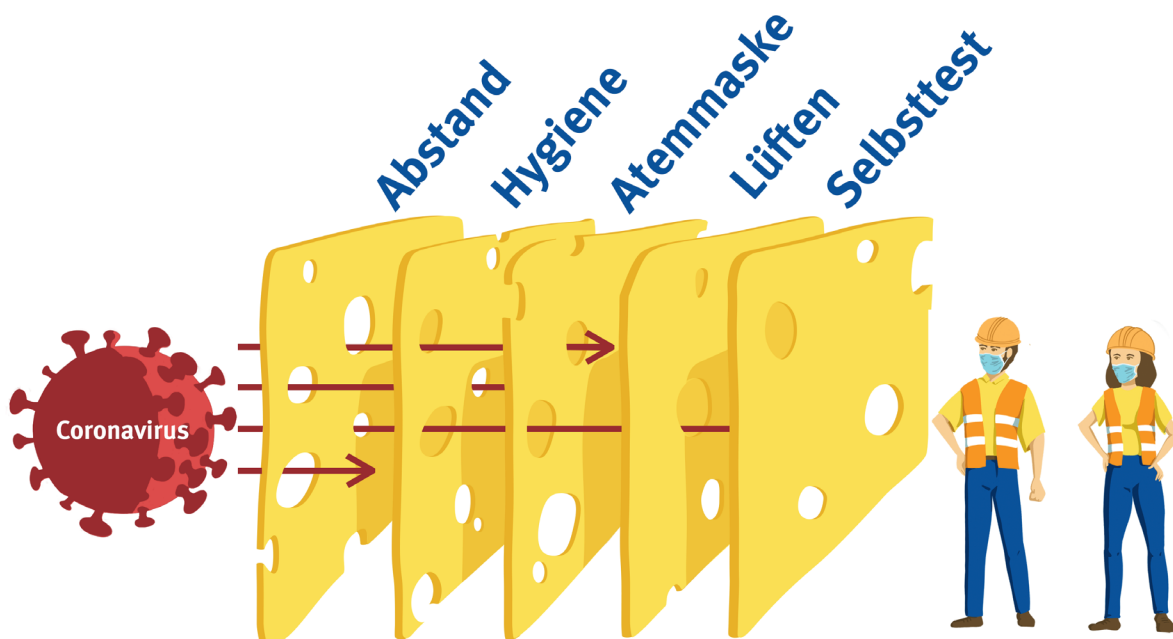
6. Testbewertung

Vorgehensweise bei negativem Testergebnis

Ein negatives Testergebnis schließt eine SARS-CoV-2-Infektion nicht aus.

Daher dürfen negative Testergebnisse nicht als Sicherheit gelten (etwa in der Form „Ich bin nicht infiziert und kann daher auf Schutzmaßnahmen verzichten“). Es ist in jedem Falle erforderlich, trotz eines negativen Testergebnisses weiterhin die AHA+L-Regeln einzuhalten. Auch bei korrekter Durchführung und negativem Ergebnis bietet der Test keine hundertprozentige Sicherheit und ist nur eine Momentaufnahme. Das betriebliche Hygienekonzept muss weiterhin angewendet werden.

Jede einzelne Maßnahme zum Schutz vor einer SARS-CoV-2 Ansteckung kann man sich als eine Scheibe Käse vorstellen.



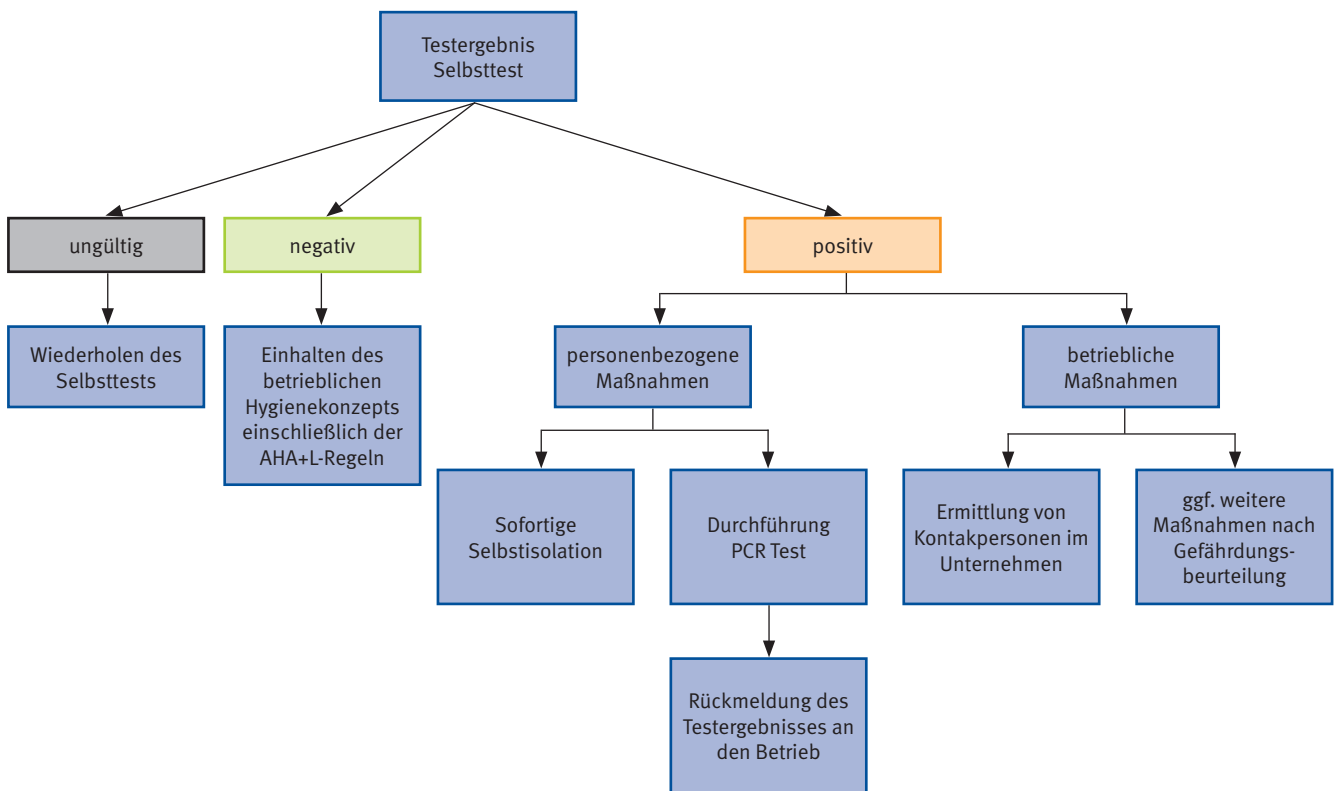
Alle Scheiben sind wichtig, da keine allein perfekt ist!

Vorgehensweise bei positivem Testergebnis

Ein positiver Selbsttest erfordert eine sofortige Selbstisolation und zwingend eine Überprüfung des Testergebnisses durch einen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest. Die getestete Person wird hierzu über anerkannte Teststellen informiert.

Weitere notwendige Maßnahmen im Betrieb sind aus der Gefährdungsbeurteilung abzuleiten.

Die genaue Vorgehensweise bei positivem oder negativem Testergebnis ist auch in der nachfolgenden Grafik noch einmal übersichtlich dargestellt:



Orientierende Informationen dazu finden Sie auch auf der Seite des Robert-Koch-Institutes (www.rki.de).